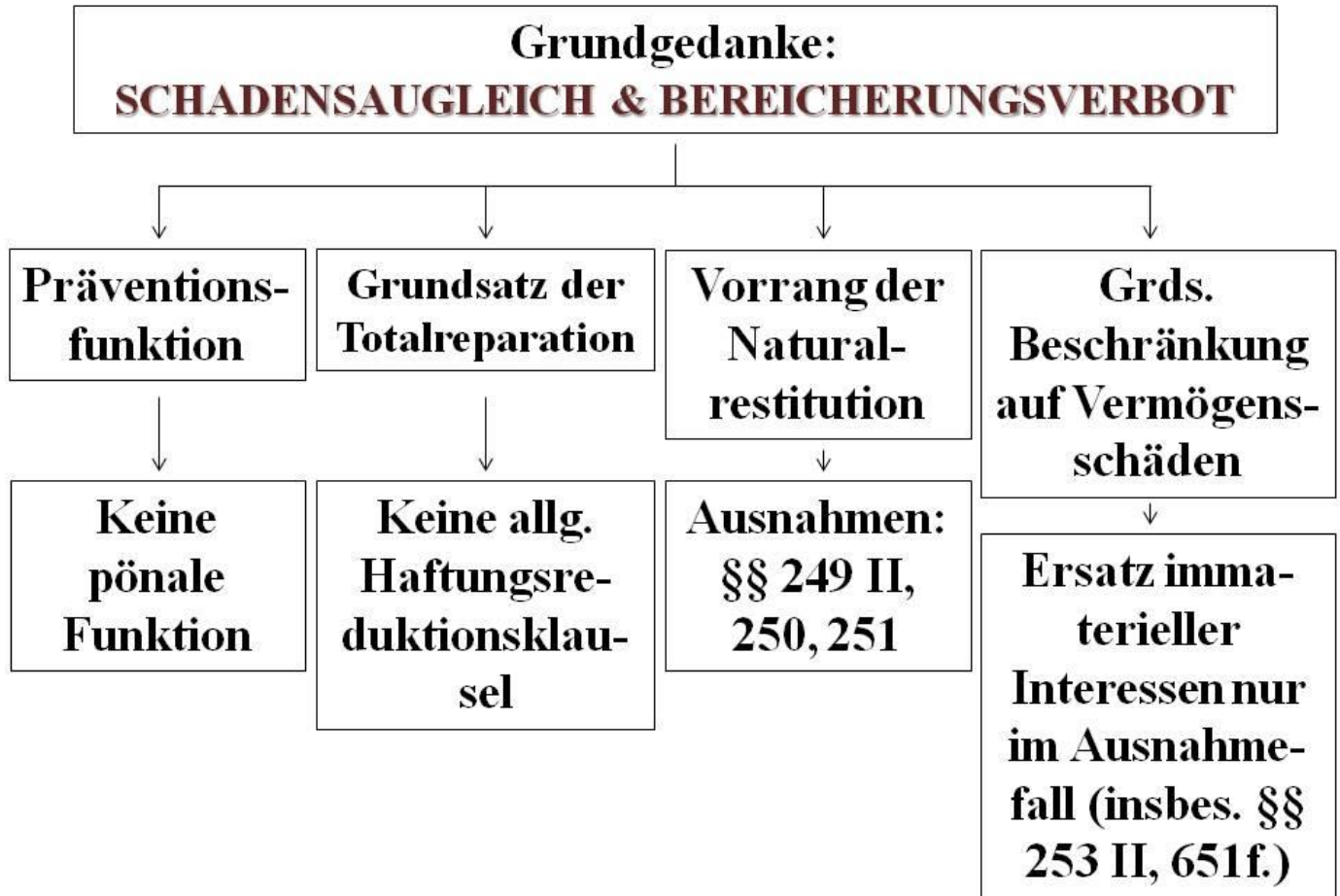


Grundprinzipien des Schadenersatzrechts (§§ 249 ff.)



Begrifflichkeiten zur Schadensabwicklung

- **Wiederbeschaffungswert:**

Palandt/ Heinrichs, § 249 Rn. 21:

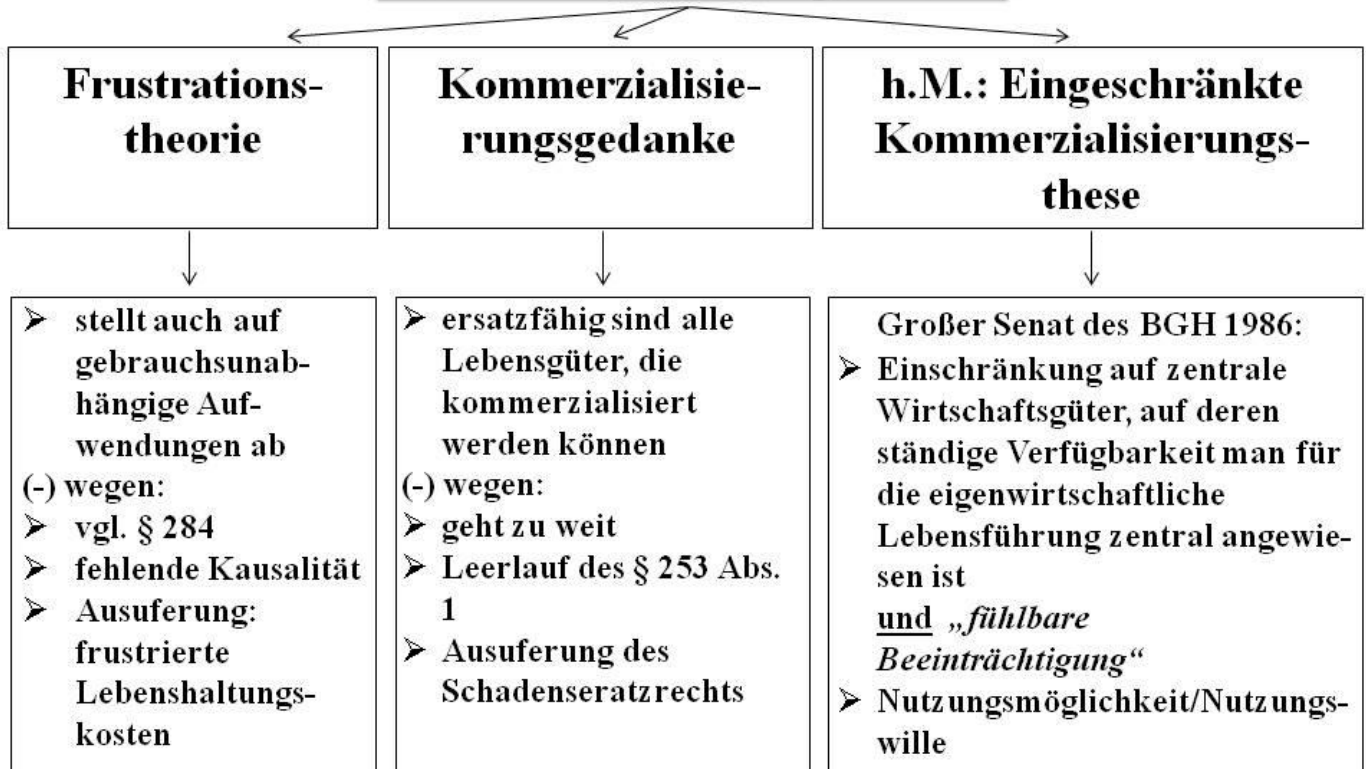
Der Wiederbeschaffungswert entspricht den aufzuwendenden Kosten für die Wiederbeschaffung einer vergleichbaren Ersatzsache. Maßgebend ist dabei nicht der Preis den der Eigentümer bei Verkauf erlöst hätte (Zeitwert), sondern der, der beim Kauf an einen seriösen Händler zu zahlen ist.

- **Wiederbeschaffungsaufwand:**

Palandt/ Heinrichs, § 249 Rn. 26:

Wiederbeschaffungsaufwand ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts den die beschädigte Sache noch hat.

Abstrakter Nutzungsausfall



P1: gewerbliche Nutzung (str.)

P2: mittelbar gewerbliche Nutzung

Naturalrestitution vs Reparatur

Zwei Möglichkeiten der Naturalrestitution: Wieder(ersatz-)beschaffung oder Reparatur

Führt zu Konflikt:

1. Unterschiedliche Kostenhöhe
2. Was ist, wenn Reparatur nicht durchgeführt wird (Abrechnung auf Gutachtenbasis)?

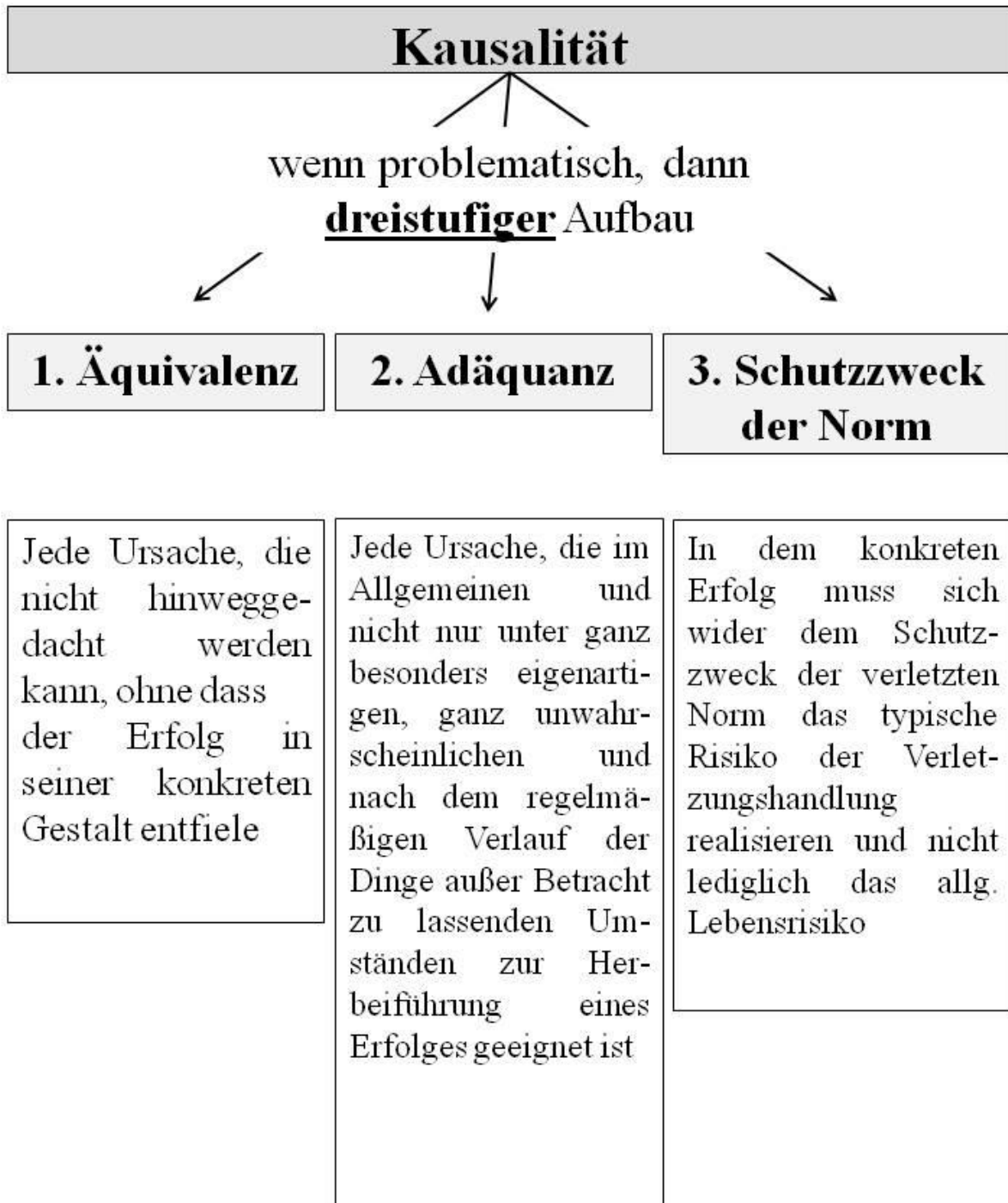
Grds.: Geschädigter ist Herr des Restitutionsverfahrens

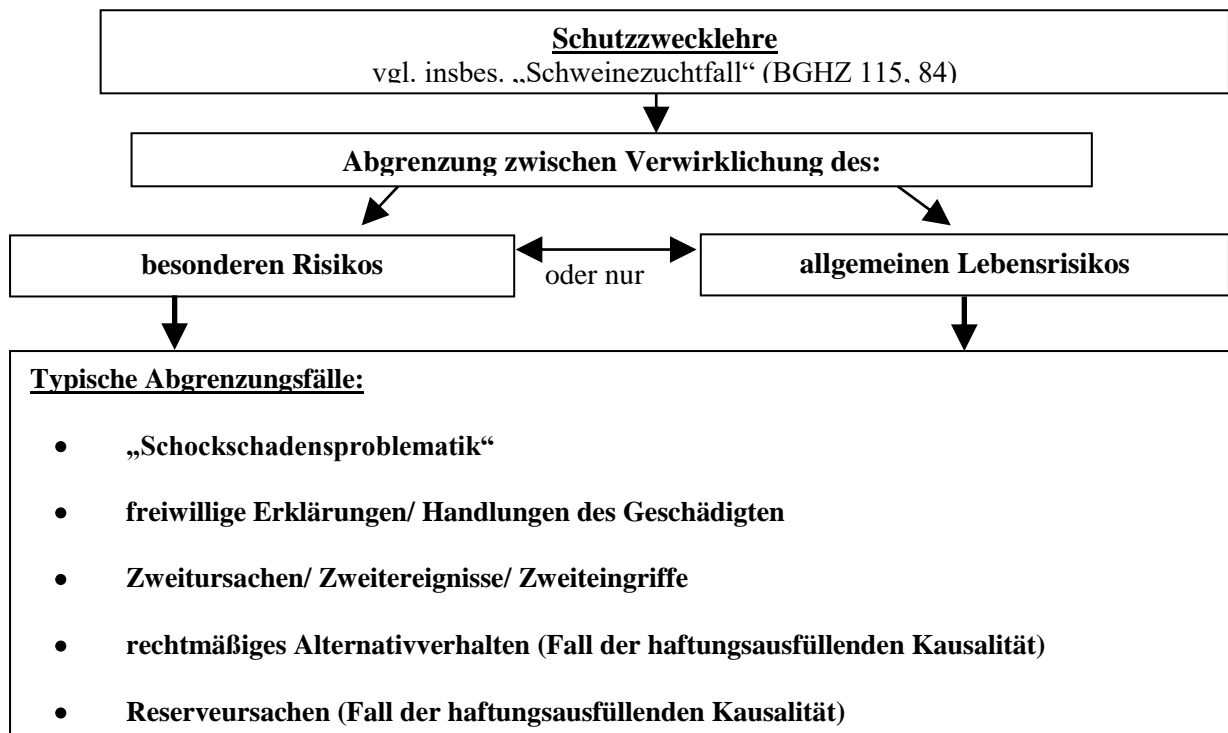
Aber: Schutz des Schädigers durch Wirtschaftlichkeitspostulat (vgl. § 249 II BGB „erforderlich“)

Wiederbeschaffung ↔ Reparatur

Zwei Fragen:

1. Fiktive Schadensabrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens oder konkrete Schadensabrechnung tatsächlich angefallener Reparaturkosten?
2. Wo sind wir im Gebäude?





Schockschaden (BGHZ 56, 163 ff.)

Ein Schock als psychisch vermittelte Gesundheitsverletzung ist dem Schädiger dann zurechenbar, wenn der eingetretenen Gesundheitsschaden dadurch vermittelt wird, dass sich der Schockgeschädigte infolge seiner engen persönlichen Bindung zu der unmittelbar verunglückten Person das dieser zugestoßene Unglück zu eigen macht.

Die bloße Nachricht jedoch von der Verunglückung einer anderen, dem Schockgeschädigten nicht nahestehenden Person wäre hingegen so ungewöhnlich, dass man die Voraussehbarkeit einer Gesundheitsbeschädigung verneinen müsste und diese Schadensfolge dem Schädiger billigerweise nicht mehr zurechnen kann.

Anders verhält es sich, wenn der Geschädigte als direkt am Unfall Beteiligter infolge einer psychischen Schädigung eine schwere Gesundheitsstörung erleidet. In diesen Fällen kann eine Zurechnung vor dem Hintergrund gerechtfertigt sein, dass der Schädiger dem Geschädigten die Rolle eines unmittelbaren Unfallbeteiligten aufzwingt und dieser das Unfallgeschehen psychisch nicht verkraftet. (BGH NJW 2007, 2764)

Herausforderung (Fenstersprung-Fall: BGH NJW 2002, 2232)

Besteht für eine willentliche, mitursächliche Handlung des Geschädigten ein rechtfertigender Anlass oder fordert der Schädiger durch sein vorwerfbares Tun den Verletzten zu einem für den Verletzungserfolg mitursächlichen selbstgefährdendem Verhalten heraus, so kann auch das durch die Herausforderung gesteigerte Risiko für den Schadenseintritt (Verletzungserfolg) dem Schädiger noch zugerechnet werden, wenn der Willensentschluss des Verletzten auf einer mindestens im Ansatz billigenwertigen Motivation beruht. In diesem Fall erweist sich die Reaktion des Geschädigten dann nicht als ungewöhnlich oder gänzlich unangemessen.

Zurechnungszusammenhang/Schutzzweck der Norm

Zweitursache (Geldtransporter-Fall: BGH NJW 1997, 865):

Hat sich im Zweiteingriff nicht mehr das Schadensrisiko des Ersteingriffs verwirklicht, war dieses Risiko vielmehr schon gänzlich abgeklungen und besteht deshalb zwischen beiden Eingriffen bei wertender Betrachtung nur ein „äußerlicher“, gleichsam "zufälliger" Zusammenhang, dann kann vom Erstschädiger billigerweise nicht verlangt werden, auch für die Folgen des Zweiteingriffs einzustehen.

Probleme der Zurechnung im haftungsausfüllenden

Tatbestand

